

98. Welche Beschaffenheit muß die zur Vergleichung verwendete Urkunde bei dem Beweismittel der Schriftvergleichung haben?

St. R. O. §. 93.

IV. Straffenat. Ur. v. 25. Februar 1887 g. St. Rep. 321/87.

I. Landgericht Meiße.

Aus den Gründen:

In der Hauptverhandlung hat darüber, ob Beschwerdeführer das Anerkenntnis vom 6. März 1884 geschrieben habe, eine Beweisaufnahme durch Schriftvergleichung unter Zuziehung von Sachverständigen stattgefunden. Als Vergleichungsurkunde ist dabei die Denunziation vom 2. Juni 1886, von welcher Beschwerdeführer bei seiner Vernehmung ausdrücklich anerkannt hat, daß er sie verfaßt und selbst geschrieben habe, zur Verwendung gelangt. Ausweislich des Sitzungsprotokolles erklärte nach der Vernehmung eines jeden der beiden Sachverständigen der Beschwerdeführer, er erachte es für dringend notwendig, daß er während der Verhandlung eine Schriftprobe abgebe und dann diese seine Handschrift zur Vergleichung benutzt werde. Das Gericht hat in dieser Erklärung nicht ohne Grund einen Beweis Antrag erblickt, denselben jedoch durch Beschluß abgelehnt. Es hat die Ablehnung einerseits durch den Hinweis, daß das zur Vergleichung verwendete Schriftstück vom Beschwerdeführer als von ihm geschrieben anerkannt und deshalb genügend sei, anderenteils durch die Erwägung begründet, es sei nicht ausgeschlossen, daß der Angeklagte, wenn seinem Antrage stattgegeben würde, seine Handschrift verstelle.

In der zu Gerichtsschreiberprotokoll erklärten Begründung seiner Revisionsanträge führt Beschwerdeführer aus, er erkenne das Gutachten der Sachverständigen nicht als maßgebend an, zumal er nicht veranlaßt worden sei, selbst etwas zu schreiben, was mit dem Anerkenntnis hätte verglichen werden können. Er will also, wie diese Ausführung ergibt, Beschwerde führen, u. a. weil das Beweismittel der Schriftvergleichung

auf eine unzulängliche Unterlage gestützt worden, somit in einer dem Gesetze nicht entsprechenden Weise zustande gekommen und demgemäß §. 93 St. P. O. verletzt sei.

Was diese Rüge anlangt, so giebt §. 93 a. a. O. außer der Anordnung, daß Sachverständige zuzuziehen seien, keine Vorschrift darüber, in welcher Weise die von ihm als legales Beweismittel anerkannte Schriftenvergleichung zur Ausführung gebracht werden soll. Demgemäß hat man lediglich aus der Natur und Besonderheit des Beweismittels auf die Art seiner Ausführung zu schließen und deshalb als ein wesentliches Requisit desselben eine zur Vergleichung geeignete (wie §. 406 C. P. O. sich ausdrückt) Schrift zu fordern. Geeignet aber ist nur eine solche Schrift, von der feststeht, daß sie von demjenigen geschrieben ist, dessen Handschrift in dem den Gegenstand der Beweisaufnahme bildenden Schriftstücke durch den zu erhebenden Beweis ermittelt und festgestellt werden soll. Nun ist dem Beschwerdeführer zuzugeben, daß im allgemeinen dem Beweise die zuverlässigste Grundlage gegeben wird, wenn das zur Vergleichung zu benutzende Schriftstück vor den Augen des erkennenden Richters zustande kommt, da in diesem Falle jeder Zweifel an der Identität des Anfertigers desselben ausgeschlossen ist. Dagegen ist ihm darin nicht beizutreten, daß diese Grundlage die allein zulässige und die vom Gesetze ausschließlich gedachte ist, zumal ihr, wenn es sich um ein Schriftstück eines Angeklagten handelt, nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung in dem Willen des Angeklagten, der zur Herstellung eines gegen ihn zu benutzenden Schriftstückes nicht gezwungen werden kann, ein unüberwindliches Hindernis entgegentreten kann. Vielmehr geschieht dem Gesetze Genüge, wenn ein Schriftstück als Vergleichungsurkunde dient, von dem in anderer Weise unzweifelhaft festgestellt worden ist, daß es von der Hand der betreffenden Person herrührt. Da nun die Vorinstanz auf Grund des Geständnisses des Beschwerdeführers als erwiesen angenommen hat, daß die Denunziation vom 1. Juni 1886 von ihm selbst geschrieben worden, da also bei dieser Sachlage kein Zweifel darüber obwalten kann, daß die Handschrift in dem Anerkenntnisse vom 6. März 1884 mit Schriftzeichen verglichen worden, die von der Hand des Beschwerdeführers herrühren, so erweist sich die Denunziation vom 1. Juni 1886 als ein zur Vergleichung geeignetes Schriftstück. Die Rüge einer Verletzung des §. 93 St. P. O. ist mithin haltlos.